

**Amt:** Kämmerei

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Ergebnis</b>
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	19.07.2011	Ö - Beschlussfassung	
Gemeinderat	26.07.2011	Ö - Kenntnisnahme	

## **Bildung von Haushaltsresten im Rechnungsjahr 2010**

### **Beschlussvorschlag für den VTS:**

Der VTS überträgt die Haushaltsausgabereste, die in der Anlage mit „zuständig VTS“ gekennzeichnet sind, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag für den GR:**

Kenntnisnahme

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja, siehe Anlage    Nein

Gesamtkosten: Euro

### **Finanzierung:**

Verwaltungshaushalt 2011  
 Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2011  
 Haushaltsstelle: Euro

## **Beratungsvorlage VTS/044/2011**

### **Sachverhalt:**

Die Arbeiten für den Rechnungsabschluss 2010 sind derzeit nahezu abgeschlossen. Für den endgültigen Abschluss des Haushaltsjahres muss jedoch über die Bildung von Haushaltsresten entschieden werden.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) ist die Sache der laufenden Verwaltung. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) wird zwischen den so genannten „Verpflichtungsreserven“ und „Verfügungsreserven“ unterschieden.

Verpflichtungsreserven sind übertragbare Ausgabemittel, zu deren Lasten zum Jahresende Rechtsverpflichtungen bestehen, das heißt, es wurden hier bereits Aufträge und Bestellungen erteilt. Die Übertragung dieser Mittel ist ebenfalls Aufgabe der laufenden Verwaltung und obliegt, genau wie die Bildung von Haushaltseinnahmeresten, dem zuständigen Fachbeamten für das Finanzwesen (FfdF).

Bei den Verfügungsreserven handelt es sich um Ausgabemittel, für die noch keine Verpflichtung eingegangen wurde. Die Zuständigkeit für die Übertragung (Bildung von Haushaltsausgaberesten) richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 2 VwV zu § 95 GemO).

Im Vermögenshaushalt bleiben Ausgabeansätze gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (Übertragbarkeit kraft Gesetz).

Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO können auch Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert (Übertragbarkeit kraft Planvermerk). Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 2 VwV § 95 GemO).

Liegen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 GemHVO nicht vor, kann der GR ausnahmsweise durch Beschluss Mittel des Verwaltungshaushalts übertragen (Nr. 2 VwV zu § 95 GemO).

In der Anlage sind die übertragbaren Mittel aufgelistet und der Verwaltungsvorschlag vermerkt.

### **Anlagen:**

Liste der Haushaltsreste